Arbeitsrechtliche Aspekte der Nutzung generativer KI im Betrieb



2. Fachtagung Automatisierung der Arbeit

10. März 2025

Univ.-Prof. Dr. Susanne Auer-Mayer

Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht



Inhaltsübersicht



1. Einführung

2. KI-Nutzung im Interesse der AG

- 1. Diskriminierungsschutz
- 2. Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

3. Eigeninitiative KI-Nutzung durch die AN

- 1. Regelung im Betrieb
- 2. Keine Regelung im Betrieb

4. Fazit und Ausblick







1. Einführung









1. Einführung (1)



Zahlreiche Einsatzmöglichkeiten generativer KI im Betrieb

- Erstellung von Stellenanzeigen, Stellenbeschreibungen
- Aufbereitung von Bewerbungen
- Zusammenfassung und Analyse von Texten
- Formulierung von Zusagen, Absagen, Kündigungen
- Verfassung von Dienstzeugnissen
- Recherche, sonstige Text- und Bildgenerierung
- Unterstützung bei Analyse- und Kontrolle





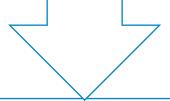


1. Einführung (2)



Österreichisches Arbeitsrecht kennt "Algorithmus" oder "Künstliche Intelligenz" nicht

Geltung allgemeiner Vorgaben zB Arbeitszeit-, Persönlichkeits- und Beendigungsschutz, technischer AN-Schutz etc



"Erfassung" generativer KI durch geltendes Arbeitsrecht?







1. Einführung (3)



Nutzung generativer KI auf Initiative / im Interesse der AG Eigeninitiativer
Einsatz
generativer KI
durch die
AN









1. Diskriminierungsschutz

- Grundsätzliches
- KI-Problematik
- Rechtsfolgen

2. Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

- Grundsätzliches
- Betriebsvereinbarung
- Rechtsfolgen









1. Diskriminierungsschutz: Grundsätzliches

Antidiskriminierungsrecht verbietet Diskriminierungen in Arbeitswelt aufgrund geschützter Merkmale

→ Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung (GIBG, BEinstG)

Unmittelbare Diskriminierung:

- Person erfährt auf Grund geschützten Merkmals
- in vergleichbarer Situation
- weniger günstige Behandlung als andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§§ 5 Abs 1, 19 Abs 1 GlBG, § 7c Abs 1 BEinstG)
- Zulässigkeit nur bei Vorliegen ausdrücklichen Ausnahmetatbestandes

Mittelbare Diskriminierung:

- dem Anschein nach neutrale
 Vorschriften, Kriterien und Verfahren,
- die Personen mit geschütztem Merkmal besonders benachteiligen können,
- es sei denn, durch rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich (§§ 5 Abs 2, 19 Abs 2 GIBG, § 7c Abs 2, Abs 4 bis 7 BEinstG)









1. Diskriminierungsschutz: KI-Problematik (1)

Vermeintliche "Objektivierung" der Entscheidungsfindung

Problem 1: Abhängigkeit von Datenbasis & Zielvariablen (→ Prompting)

ZB Stellenanzeige auf Basis von Prompt nur an junge Männer adressiert,
 Beurteilung anhand diskriminierender Bewertungskriterien oder "Ratings"

Problem 2: Korrelation statt Kausalität

- ZB Abstellen auf "Erfolge" in der Vergangenheit
- Problem "Proxies" & "Halluzinieren"

Problem 3: "Objektive" Kriterien uU ebenfalls diskriminierend

ZB Leistungseinschränkungen, Geschwindigkeit, Fehlzeiten









1. Diskriminierungsschutz: KI-Problematik (2)

Auswirkungen "ungewollter" Diskriminierungs-mechanismen?

- KI-System Verwender zuzurechnen
- Diskriminierung folgenorientiert zu beurteilen
 → Diskriminierungsabsicht / Verschulden unerheblich
- Mitursächlichkeit diskriminierungsgeschützten Merkmals ausreichend

Rechtfertigung bestehender Diskriminierung?

- "Technischer Mechanismus" per se keine Rechtfertigung
- Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit
 - Keine Rechtfertigung bei bloßer (Schein-) Korrelation







1. Diskriminierungsschutz: Rechtsfolgen



Rechtlich relevante Diskriminierung möglich

Verschuldensunabhängiger Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadenersatz Anfechtung der Beendigung/Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes

Nicht: Einstellung & beruflicher Aufstieg

Glaubhaftmachung der Diskriminierung

Problem: "Entscheidungsfindung" häufig (auch "nach innen"!) nicht transparent







2. Mitwirkungsrechte: Grundsätzliches



Mitwirkungsbefugnisse unterschiedlicher Intensität (§§ 89 ff ArbVG)

Besonders relevant: Mitentscheidung durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen (BV)

§§ 96, 96a ArbVG: Zulässigkeit setzt **Abschluss von BV** voraus

→ Zustimmung des BR

§ 97 ArbVG: erzwingbare (Z 1 – Z 6a) & fakultative BV (Z 7 – Z 27)

§ 96 ArbVG: keine Rechtskontrolle

§ 96a ArbVG: ersatzweise Zustimmung durch Schlichtungsstelle









2. Mitwirkungsrechte: Betriebsvereinbarung (1)

Personalfragebögen (§ 96 Abs 1 Z 2 ArbVG)

- "sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind"
- "qualifizierte Personalfragebögen"
- "Personalfragebogen" weit zu verstehen
- hA: auch Fragebögen im Bewerbungsverfahren









2. Mitwirkungsrechte: Betriebsvereinbarung (2)

Kontrollmaßnahmen (§ 96 Abs 1 Z 3 ArbVG)

- OGH: Kontrolleignung ausreichend (OGH 9 ObA 120/19s)
- OGH: "Berühren der Menschenwürde" erfordert Interessenabwägung (OGH 9 ObA 109/06d; 9 ObA 23/15w ua)
- → **Keine** Mitbestimmung bei überwiegenden betrieblichen Interessen
- → (strenge) Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Kontrolle durch GenKI-Nutzung oder der GenKI-Nutzung?
- Datenzugriff durch AG?









2. Mitwirkungsrechte: Betriebsvereinbarung (3)

Personaldatensysteme (§ 96a Abs 1 Z 1 ArbVG)

- Systeme zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten der AN
 - Nur Systeme, die "über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen"
 - Zustimmung nicht erforderlich, soweit tatsächliche oder vorgesehene Verwendung nicht über Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen hinausgeht
 - Problem: GenKI vielseitig einsetzbar
- Verarbeitung durch GenKI-Nutzung oder der GenKI-Nutzung
- AG zurechenbares Personaldatensystem?

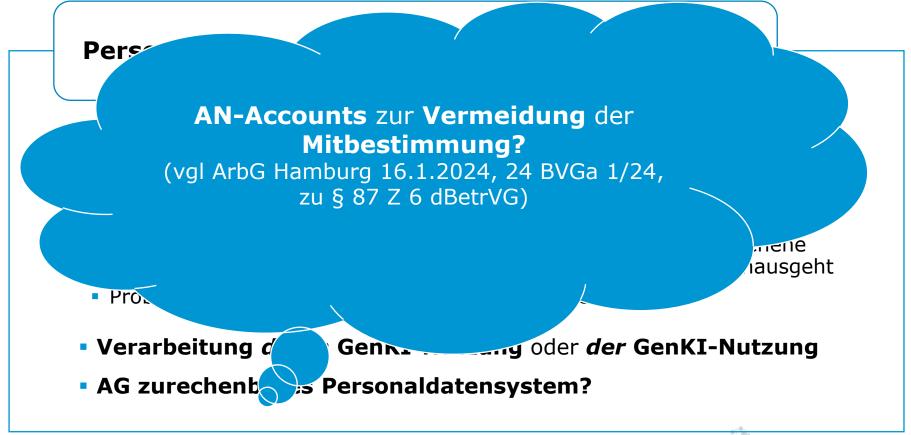






WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY
ECONOMICS
AND BUSINESS

2. Mitwirkungsrechte: Betriebsvereinbarung (3)







Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

- "Besonderes Feststellungsverfahren" (§ 54 ASGG)
- Beachte zudem Informationsrechte
 - § 91 Abs 2 ArbVG: Mitteilung, welche "Arten" von AN-Daten automationsunterstützt aufgezeichnet und welche "Verarbeitungen und Übermittlungen" vorgesehen werden & Ermöglichung der "Überprüfung der Grundlagen"
 - Art 26 Abs 7 KI-VO, Art 9 Abs 4 Plattformarbeits-RL: Information vor Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen / automatisierten Beobachtungsoder Entscheidungssystemen

Problem: Transparenz & Know-how







3. Eigeninitiative KI-Nutzung durch die AN



1. Regelung im Betrieb

2. Keine Regelung im Betrieb



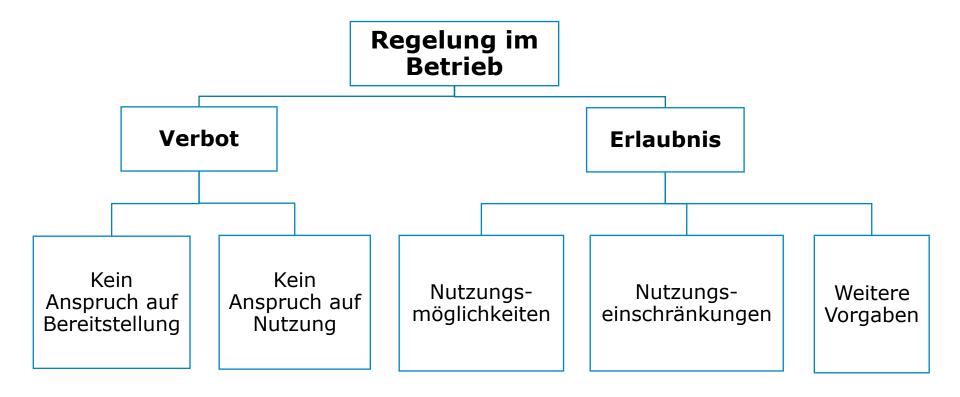




3. Eigeninitiative KI-Nutzung durch AN

1. Regelung im Betrieb





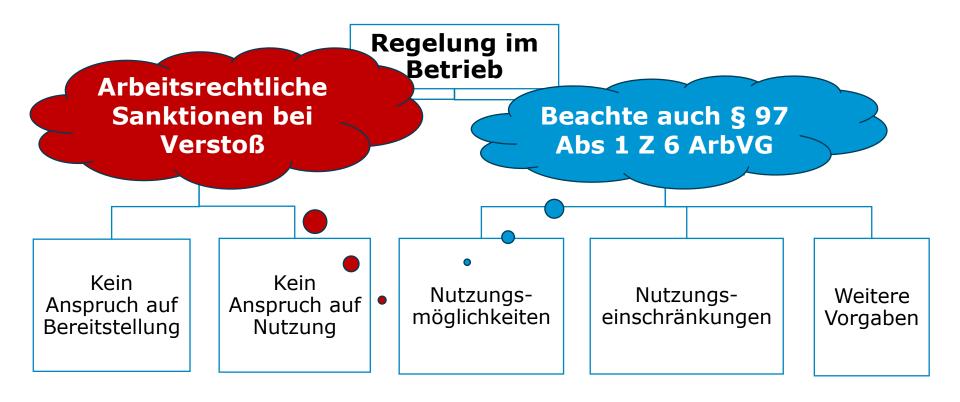




3. Eigeninitiative KI-Nutzung durch AN

1. Regelung im Betrieb





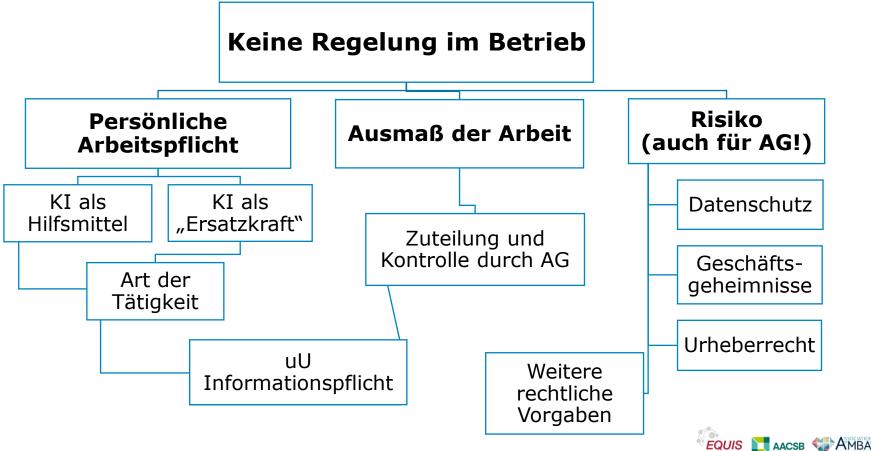




3. Eigeninitiative KI-Nutzung durch AN

2. Keine Regelung im Betrieb





4. Fazit und Ausblick









4. Fazit und Ausblick



Nutzung von KI (nicht nur) **arbeitsrechtlich komplex**

Chancen, aber auch Risiken

"Kopf in den Sand" schlechteste Lösung

- Transparente Information & Förderung der KI-Kompetenz der AN (→ KI-VO, Plattformarbeits-RL)
- Festlegung konkreter Nutzungsregelungen
- Einbindung des Betriebsrates

KI zum Nutzen der Beschäftigten & des Betriebes













Univ.-Prof. Dr. Susanne Auer-Mayer

VIENNA UNIVERSITY OF NOMICS AND BUSINESS

Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und

Sozialrecht

Welthandelsplatz 1

1020 Wien

+43 1 31336-6483

susanne.auer-mayer@wu.ac.at





